

RS OGH 1998/4/21 4Ob105/98i, 6Ob282/98h, 1Ob223/02d, 6Ob135/04b, 7Ob146/06f, 6Ob82/08i, 2Ob215/09w,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.04.1998

Norm

MRG §30 Abs2 Z8 litb A1

Rechtssatz

Zu prüfen ist, ob der Kläger über eine "ausreichende Wohnmöglichkeit" verfügt, die einen Wohnsitzwechsel - und damit verbunden die Kündigung - nicht als unabweislich notwendig erscheinen ließe. Bei dieser Beurteilung muss jede Art der Benötigung des Bestandgegenstandes berücksichtigt werden, die sich für den Vermieter aus einem wichtigen persönlichen oder wirtschaftlichen Bedürfnis ergibt, das nur durch Benützung der gekündigten Wohnung befriedigt werden kann.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 105/98i

Entscheidungstext OGH 21.04.1998 4 Ob 105/98i

Veröff: SZ 71/70

- 6 Ob 282/98h

Entscheidungstext OGH 29.10.1998 6 Ob 282/98h

Beisatz: Die Wohnungnahme in einem Studentenheim ist keine ausreichende, einen dringenden Bedarf im Sinn des § 30 Abs 2 Z 8b MRG ausschließende Wohnmöglichkeit. (T1)

- 1 Ob 223/02d

Entscheidungstext OGH 14.10.2003 1 Ob 223/02d

nur: Bei dieser Beurteilung muss jede Art der Benötigung des Bestandgegenstandes berücksichtigt werden, die sich für den Vermieter aus einem wichtigen persönlichen oder wirtschaftlichen Bedürfnis ergibt, das nur durch Benützung der gekündigten Wohnung befriedigt werden kann. (T2); Beisatz: Das Interesse der Vermieterin ihren alten kranken Vater möglichst umfassend pflegen zu können, wobei sie angesichts ihres derzeitigen Wohnsitzes möglicherweise mehrmals täglich ungeachtet der jeweiligen Witterungsverhältnisse eine nicht ganz unbeträchtliche Wegstrecke zurücklegen müsste, ist zweifellos im Sinne einer notstandsähnlichen Situation schutzwürdig. (T3)

- 6 Ob 135/04b

Entscheidungstext OGH 23.09.2004 6 Ob 135/04b

Vgl

- 7 Ob 146/06f

Entscheidungstext OGH 05.07.2006 7 Ob 146/06f

- 6 Ob 82/08i

Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 82/08i

Vgl; nur T2; Beisatz: Der beabsichtigte Verkauf des Wohnobjekts erfüllt die Tatbestände des § 30 Abs 2 Z 8 und 9 MRG nicht. (T4)

- 2 Ob 215/09w

Entscheidungstext OGH 17.06.2010 2 Ob 215/09w

Auch; Ähnlich Beis wie T3

- 6 Ob 129/18s

Entscheidungstext OGH 25.10.2018 6 Ob 129/18s

Auch; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109791

Im RIS seit

21.05.1998

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at